

ERDGASPREISE

für die Grundversorgung¹

gültig ab dem 01. November 2023

Allgemeine Preise für die Versorgung mit Erdgas

	Nettopreise*	Bruttopreise**
Preisstufe 1 (Verbrauch bis 2.460 kWh)		
Arbeitspreis (inkl. Energiesteuer)	16,35 Cent/kWh	17,49 Cent/kWh
Jahresgrundpreis (pro Monat 2,56 EUR)	30,72 EUR/Jahr	32,87 EUR/Jahr

In diesen Tarifpreisen (netto) ist eine Konzessionsabgabe von 0,51 Cent/kWh für Gemeinden bis 25.000 Einwohner und von 0,61 Cent/kWh für Gemeinden bis 100.000 Einwohner enthalten. Ebenso ist die Erdgassteuer (netto) in Höhe von 0,55 Cent/kWh und die CO₂-Abgabe (netto) in Höhe von 0,546 enthalten.

	Nettopreise*	Bruttopreise**
Preisstufe 2 (Verbrauch von 2.460 kWh bis 13.363 kWh)		
Arbeitspreis (inkl. Energiesteuer)	15,11 Cent/kWh	16,17 Cent/kWh
Jahresgrundpreis (pro Monat 5,11 EUR)	61,32 EUR/Jahr	65,61 EUR/Jahr

	Nettopreise*	Bruttopreise**
Preisstufe 3 (Verbrauch > 13.363 kWh)		
Arbeitspreis (inkl. Energiesteuer)	14,31 Cent/kWh	15,31 Cent/kWh
Jahresgrundpreis (pro Monat 14,00 EUR)	168,00 EUR/Jahr	179,76 EUR/Jahr

In diesen Preisen (netto) ist eine Konzessionsabgabe von 0,22 Cent/kWh für Gemeinden bis 25.000 Einwohner und von 0,27 Cent/kWh für Gemeinden bis 100.000 Einwohner enthalten. Ebenso ist die Erdgassteuer (netto) in Höhe von 0,55 Cent/kWh und die CO₂-Abgabe (netto) in Höhe von 0,546 enthalten.

* einschließlich Energiesteuer/ohne Umsatzsteuer

**inklusive Umsatzsteuer (zzt. 7%)

¹ Für Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Jeder Kunde hat die Möglichkeit, zwischen den Preisstufen zu wählen. Unabhängig von der gewählten Preisstufe wird mit der Jahresverbrauchsabrechnung die so genannte „Bestabrechnung“ durchgeführt. Das bedeutet, dass bei der Jahresverbrauchsabrechnung die für den Kunden günstigste Preisstufe zugrunde gelegt wird.

Gilt auch für Gewerbekunden, die nicht zu Sondervertragskonditionen beliefert werden.

Hinweispflicht gemäß Energiesteuergesetz vom 15. Juli 2006 und der Verordnung zur Durchführung des Energiesteuergesetzes vom 31.07.2006.

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich mit Ablauf eines Abrechnungsjahres (=Kalenderjahr) mit der Jahresrechnung. Sollte der Kunde zusätzliche monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Rechnungen wünschen, wird jede zusätzliche Rechnung pauschal mit 11,90 Euro in Rechnung gestellt. Sofern eine elektronische Übertragung der Messwerte für diese unterjährigen Rechnungsstellungen nicht verfügbar ist, ist der Kunde als Voraussetzung für die von ihm gewünschte Rechnungsstellung dazu verpflichtet, die zum Stichtag vorliegenden Messwerte an den Lieferanten, die Stadtwerke GmbH Bad Kreuznach im folgenden SWK genannt, spätestens 10 Werktagen nach dem jeweiligen Stichtagsdatum zu übermitteln.

Die SWK informieren den Kunden unverzüglich, nachdem der Kunde seinen Wunsch nach zusätzlichen monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnungen gegenüber den SWK geäußert hat, über den Termin für den jeweiligen Stichtag. Liegen den SWK 10 Werktagen nach dem Stichtagsdatum keine Messwerte des Kunden für den Stichtag vor, ist die SWK berechtigt, die vom Kunden gewünschte zusätzliche Rechnung auf Basis von Schätzwerten unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu erstellen.

Preisgestaltung

Wir bitten unsere Kunden, jede Änderung, die sich auf die Preisgestaltung auswirken kann, schnellst-möglich den Stadtwerken mitzuteilen, damit eine korrekte Abrechnung gewährleistet bleibt.